

Bericht zur Flüchtlingssituation in Beelen

In der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 10.10.2017 habe ich letztmals über die Flüchtlingssituation in Beelen berichtet. Dennoch haben sich trotz der relativ kurzen Zeit einige Änderungen ergeben.

Derzeit stellt sich die Situation wie folgt dar:

Derzeit fallen noch 60 Personen grundsätzlich unter die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Bei 17 Personen aus diesem Personenkreis ist das Asylverfahren schon negativ abgeschlossen. Für diese Personen wird dann durch die Ausländerbehörde eine Duldung ausgestellt. Somit befinden sich noch 43 Personen im laufenden Asylverfahren.

17 der genannten 60 Personen, die grundsätzlich unter die Bestimmungen des AsylbLG fallen, erhalten jedoch keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine Person ALG I erhält und diese Personen ihren Lebensunterhalt selbständig sicherstellen können.

Wie bereits im letzten Bericht mitgeteilt, ist die Unterscheidung in Personen, die sich noch im lfd. Asylverfahren befinden und denjenigen, deren Verfahren schon rechtswirksam negativ abgeschlossen wurde, sehr wichtig, da sie Auswirkungen auf die Kostenerstattung durch das Land NRW hat. So erhält die Gemeinde Beelen für Personen die sich im lfd. Verfahren befinden, eine Kostenerstattung von mtl. 866,-- €. Für geduldete Personen (das Verfahren ist rechtskräftig negativ beendet) erhält die Gemeinde nur noch drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht die Kostenerstattung von 866,-- €. Sofern diese Personen dann nicht in ihr Heimatland zurückgeführt werden, trägt die Gemeinde Beelen ab dem 4. Monat nach Abschluss des Verfahrens die Kosten aus dem eigenen Budget.

Von den 17 geduldeten Personen die sich in der Gemeinde Beelen aufhalten, gehen 12 Personen einer Erwerbstätigkeit nach und eine Person erhält Arbeitslosengeld I. Für diese Personen erbringt die Gemeinde Beelen derzeit keine Leistungen, da sie ihren Lebensunterhalt selbst aus eigenem Einkommen sicherstellen. Für die restlichen vier Personen erbringt die Gemeinde Beelen Leistungen nach dem AsylbLG. Da alle vier Personen schon länger als drei Monate vollziehbar ausreisepflichtig sind, erhält die Gemeinde Beelen keine Kostenerstattung durch das Land NRW.

Finanzielle Leistungen sind für diese Personen jeden Monat in Höhe des Regelsatzes von 354,-- € zu erbringen. Dazu kommen die Kosten der Unterkunft und die Krankenhilfekosten (Abrechnung über den Solidarfonds oder Versicherung bei der KV). Hier eine konkrete monatliche Summe zu beziffern, die die Gemeinde Beelen leisten muss ist pauschal nicht möglich. Tatsächlich müsste jeder Monat bei den genannten Personen neu betrachtet werden. Eine vorsichtige Annäherung könnte eine Summe von 600,-- € monatlich sein, die die Gemeinde Beelen an Leistungen nach dem AsylbLG je Person erbringen muss. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine sehr vorsichtige Schätzung handelt. Unter Zugrundelegung des Betrages von 600,-- € je Person und Monat, müsste die Gemeinde Beelen derzeit aus eigenen Mitteln jährlich ca. 28.800,-- € aufbringen.

Hinsichtlich der evtl. Aufnahme weiterer Flüchtlinge im laufenden Verfahren ist zu sagen, dass die Gemeinde Beelen derzeit eine Aufnahmequote nach dem FlüAG von 214,06 % erreicht. Somit ist in absehbarer Zeit nicht mit Neuzuweisungen nach dem FlüAG zu rechnen.

Ganz anders sieht dies bei der Wohnsitzzuweisung nach der Ausländerwohnsitzregelungsverordnung des Landes NRW aus. Mit dieser Verordnung werden anerkannte Flüchtlinge dazu verpflichtet ihren Wohnsitz in der zugewiesenen Gemeinde für die Dauer von drei Jahren zu nehmen. Die Verordnung verpflichtet die

Gemeinden, diese Personen aufzunehmen. Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes werden nicht von der Gemeinde geleistet sondern vom Jobcenter. Derzeit erfüllt die Gemeinde Beelen die Quote nach der AWoV nur zu 24,84 %. Das bedeutet, dass die Gemeinde Beelen grundsätzlich verpflichtet ist, noch 73 Personen aufzunehmen und mit Wohnraum zu versorgen. Im Monat Dezember werden der Gemeinde Beelen insgesamt 15 Personen nach der AWoV zugewiesen. Konkret wurden bereits fünf Personen zugewiesen. Es handelt sich in einem Fall um eine syrische Frau mit ihrem siebenjährigen Kind und in dem anderen Fall um eine türkische Frau mit zwei Kindern (7 Jahre und 2 Monate). Diese beiden Familien werden wir in angemieteten Wohnung an der Warendorfer Straße 22 und an der Warendorfer Straße 24 unterbringen können.

Neben den Übergangsheimen an der Warendorfer Straße 8 und am Beilbach 8 hat die Gemeinde Beelen weitere Wohnungen zur Unterbringung von Asylbewerbern und für zugewiesene Personen nach der Wohnsitzzuweisungsverordnung angemietet. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass zugewiesene Personen nach der WoV vorrangig in Wohnungen untergebracht werden sollen, da sie über einen gesicherter Status verfügen. Dies lässt sich jedoch nicht immer verwirklichen. Hierzu trägt auch bei, dass bereits anerkannte Flüchtlinge, die keine Leistungen mehr von der Gemeinde Beelen erhalten, noch in gemeindlichen Wohnungen leben, da kein anderweitiger Wohnraum zur Verfügung steht.

Folgende Wohnungen sind zusätzlich angemietet worden:

- 1 Wohnung im Haus Warendorfer Straße 32
- 1 Wohnung im Haus Esch 7
- 1 Wohnung im Haus Gartenstraße 5a
- 2 Wohnungen im Haus Warendorfer Straße 24
- 1 Wohnung im Haus Gartenstraße 5
- 2 Wohnungen im Haus Warendorfer Straße 19
- 4 Wohnungen im Haus Warendorfer Straße 22
- 1 Wohnung im Haus Tich 6
- 1 Wohnung im Haus Taubengraben 9
- 1 Wohnung im Haus Neumühlenstraße 3a

Derzeit stehen noch ca. 25 Plätze zur Verfügung (die oben genannten 5 Personen sind bereits berücksichtigt). Somit stehen nach Zuweisung der noch ausstehenden 10 Personen noch ca. 15 freie Plätze zur Verfügung.

Kurz erwähnen möchte ich noch, dass die Gemeinde Beelen unabhängig von Zuweisungen nach dem FlüAG oder der WoV im November zwei Personen aus humanitären Gründen aufnehmen musste. Hierbei handelt es sich um Schutzbedürftige die aus der Türkei (EU-Türkeiabkommen) übernommen wurden. Es handelt sich um ein Ehepaar, dessen Kinder in Beelen leben und bereits anerkannt sind. Auch hier ist die Gemeinde Beelen zur Aufnahme verpflichtet. Da die Eheleute bereits anerkannt sind, trägt das Jobcenter die Kosten. Eine Anrechnung auf die Quote nach der WoV findet allerdings nicht statt. Eine Rückfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg hat ergeben, dass es sich hier um seltene Fälle handelt, die aber durchaus wieder auftreten können. Das Ehepaar kann vorübergehend bei einem der Söhne wohnen. Wenn dies nicht mehr möglich ist, muss die Gemeinde Beelen Wohnraum zur Verfügung stellen. Für Aufnahmen aus humanitären Gründen erhält die Gemeinde Beelen Zuschüsse nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz. Diese belaufen sich auf jährlich 1.000,-- € pro Person und sind auf zwei Jahre begrenzt.